

Satzung zur Schaffung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I S. 775), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Münster in der Sitzung am 13.03.1995 folgende **Satzung zur Schaffung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen** beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Münster wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie an einem geeigneten Standort und in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich. Werden Wohnflächen oder überbaute Nutzflächen eines Grundstückes nach Inkrafttreten dieser Stellplatzsatzung um mehr als 50 % erweitert, gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Gesamtflächen.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Die erforderlichen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze sind grundsätzlich auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück nachzuweisen und zu errichten. Die Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 Meter), die Abstellplätze in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird. Eine öffentlich-rechtliche Sicherung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn beim Nachweis bzw. bei der Errichtung öffentliche Straßen, Plätze, Wege und Gemeinbedarfsflächen, betroffen sind bzw. werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine eindeutige Zuordnung z.B. durch Kennzeichnung/Markierung oder Ähnliches. Weiterhin ist die Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Münster erforderlich.

§ 2

Begriff

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind Flächen, die dem Abstellen der Fahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder -räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 3

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu errichten.
- (2) Je 3 Stellplätze ist im Bereich der ausgewiesenen Stellplatzfläche mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Umgebung der Stellplätze eine Bepflanzung nicht zulässt. Bei Stellplätzen mit mehr als 500 m² befestigter Fläche ist zusätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anlage von Grundstückszufahrten ist auf Baumbestand und Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum zu achten. Veränderungen gehen auf Kosten des Verursachers.

§ 4

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Die Größe der Stellplätze beträgt für
 - a) 1 Personenkraftwagen (Pkw) in Länge mindestens 5 m. Die Breite muss mindestens betragen
 - aa) 2,30 m, wenn keine Längsseite vorhanden ist,
 - bb) 2,40 m, wenn eine Längsseite vorhanden ist,
 - cc) 2,50 m, wenn jede Längsseite des Einstellplatzes im Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist.
 - b) 1 Pkw von behinderten Menschen je 3,50 m x 5,00 m = 17,50 qm,
 - c) 1 Lastkraftwagen (Lkw) bis zu 2,5 t Gesamtgewicht: 15 qm
 - d) 1 Omnibus mit 10 Sitzplätzen: 15 qm
 - e) 1 Anhänger: 15 qm
 - f) 1 Lkw mit mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht: 50 qm
 - g) 1 Lkw mit mehr als 10 t Gesamtgewicht: 100 qm
 - h) 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht: 150 qm
 - i) 1 Sattelkraftfahrzeug: 150 qm
 - j) 1 Gelenkbus: 150 qm
- (2) Die Stellplätze dürfen weder zweckentfremdet bzw. noch deren Nutzung durch Überbauung, bauliche Anlagen oder Bepflanzung eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere auch für Garagen und Zufahrtsbereiche.
- (3) Ausnahmsweise können bei den Stellplätzen gemäß Abs. 1 Ziffer c) bis f) kleinere Flächen vorgesehen werden, wenn durch Lage- und Flächengestaltungspläne und bei mehrgeschossigen Garagen zusätzlich durch Geschosspläne nachgewiesen wird, dass tatsächlich eine geringere Größe beansprucht wird, als im Absatz 1 angegeben ist.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Stellflächengrößen, wie sie gemäß Absatz 1 für Stellplatzflächen festgesetzt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Garagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Größe des Abstellplatzes beträgt je Fahrrad 1,2 qm.

§ 5

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit nicht aufgrund der nachstehenden Bestimmungen weitergehende Forderungen gestellt werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze sind angefangene Bemessungseinheiten voll zu rechnen.
- (3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

Für saisonalbetriebene Freisitze von Gaststätten mit örtlicher Bedeutung gem. Nr. 6.1 der Anlage 1 und für saisonalbetriebene Gartenlokale -Biergärten- sind in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres keine zusätzlichen Stellplätze nachzuweisen.

- (4) Kann nachgewiesen werden, dass die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nicht.
- (5) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann je Wohneinheit 1 notwendiger Stellplatz auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz oder vor einer Garage nachgewiesen werden. Voraussetzung ist, dass beide Stellplätze derselben Wohneinheit zugeordnet sind. Auch bei Mehrfamilienhäusern sind in begründeten Ausnahmefällen „gefangene“ Stellplätze möglich, soweit dies städtebaulich vertretbar ist. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster. In der Zufahrtsfläche eines Stapelparkers ist kein zusätzlicher Stellplatz zulässig.
- (6) Für bauliche und sonstige Anlagen nach den laufenden Nummern 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, und 9.1 der Aufstellung aus Anlage 1 können bis zu 2 Stellplätzen für Pkw durch je 2 Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden.
- (7) Bei Abweichungen von Absatz 1 und in den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist die Zustimmung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Münster erforderlich.

§ 6 Ablösung von Stellplätzen

- (1) Ist die Herstellung der Stellplätze oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern ist, nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, haben die zur Herstellung Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht grundsätzlich einen Geldbetrag (Ablösebetrag) an die Gemeinde zu zahlen.
- (2) Für die Berechnung des Geldbetrages (Ablösebetrages) werden je Stellplatz folgende Flächen zugrunde gelegt:
- | | |
|--|------------|
| a) 1 Personenkraftwagen oder
1 Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder
1 Omnibus bis zu 10 Sitzplätzen oder
1 Anhänger | je 25 qm, |
| b) 1 Lastkraftwagen von mehr als 25 t bis zu 10 t
Gesamtgewicht oder
1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | je 50 qm, |
| c) 1 Lastkraftwagen mit mehr als 10 t Gesamtgewicht | je 100 qm, |
| d) 1 Lastzug mit einem Zugfahrzeug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder
1 Sattelkraftfahrzeug oder
1 Gelenkonnibus | je 150 qm. |
- (3) Es werden folgende Ablösebeträge festgesetzt:
- | |
|--|
| a) 8.628,-- Euro je Stellplatzfläche nach Abs. 2 a, |
| b) 17.256,-- Euro je Stellplatzfläche nach Abs. 2 b, |
| c) 34.512,-- Euro je Stellplatzfläche nach Abs. 2 c, |
| d) 51.768,-- Euro je Stellplatzfläche nach Abs. 2 d. |
- (4) Aus der Zahlung des Ablösebetrages erwächst kein Anspruch auf Zuteilung eines Stellplatzes.
- (5) Im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.1995 in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Hinweis: Die letzte Satzungsänderung erfolgte zum 01.06.2013 mit der Satzung zur 4. Änderung der Satzung zur Schaffung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen

Anlage zur Satzung zur Schaffung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser	2 je Wohnung	3 je Wohnung
1.1.1	Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser mit Einliegerwohnung bis 35 m ²	2 je Hauptwohnung zuzüglich 1 für die Einliegerwohnung	2 je Hauptwohnung zuzüglich 1 für die Einliegerwohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 je Wohnung bis 45 qm Wohnfläche, 2 je Wohnung über 45 qm Wohnfläche	1 je Wohnung bis 45 qm Wohnfläche, 3 je Wohnung über 45 qm Wohnfläche
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 je 2 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 5 Betten
1.10	Asylbewerberwohnheime und –unterkünfte	1 je 6 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 30 qm Nutzfläche	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 je 20 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 qm Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten, s. Erläuterung 3)		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 je 50 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 je 10 qm Verkaufsnutzfläche	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 Sitzplätze sowie 1 je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze sowie je 20 Stehplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 je 5 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 je 250 qm Sportfläche, zusätzlich. 1 je 10 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucher/innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitness-Center	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfl., zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 qm Grundstücksfläche	1 je 200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätzen	1 je 4 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätzen	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	2 je Bahn
5.12	Vereinshäuser und –anlagen soweit nicht bereits unter 5 aufgeführt	1 je 200 qm Fläche	1 je 200 qm Fläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u. ä. von örtlicher Bedeutung	1 je 10 qm Nutzfläche	1 je 10 qm Nutzfläche
6.2	Gaststätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos von überörtlicher Bedeutung,	1 je 6 qm Nutzfläche	1 je 6 qm Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Betten, für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7. Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 4 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 6 Betten	1 je 50 Betten
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 je 25 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 20 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 2 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 10 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	- / -
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschanlage	- / -
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	- / -
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 je 750 qm Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 je 200 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche

Erläuterungen

- 1) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 2) Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- 3) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (vgl. §1 Abs. 3 der Geschäftshaus-Verordnung).